

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1988

Ausgegeben am 23. Dezember 1988

264. Stück

710. Verordnung: Anrechnung einer bestimmten schulischen oder beruflichen Ausbildung auf die vorgeschriebene fachliche Tätigkeit zum Nachweis der Befähigung für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen bei den mit Omnibussen ausgeübten Gelegenheitsverkehren

711. Verordnung: Erhebung von Intensivobstanlagen

712. Verordnung: Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 1 Wiener Straße im Bereich der Marktgemeinde Marchtrenk

710. Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 3. November 1988 über die Anrechnung einer bestimmten schulischen oder beruflichen Ausbildung auf die vorgeschriebene fachliche Tätigkeit zum Nachweis der Befähigung für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen bei den mit Omnibussen ausgeübten Gelegenheitsverkehren

Auf Grund des § 5 a Abs. 2 erster Satz des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes, BGBl. Nr. 85/1952, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 5. März 1987, BGBl. Nr. 125, wird hinsichtlich der Schulen, die der Aufsicht des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport unterliegen, im Einvernehmen mit diesem Bundesminister, hinsichtlich der Universitäten (Hochschulen) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung und hinsichtlich der beruflichen Ausbildung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten verordnet:

§ 1. Die für die Befähigung für die mit Omnibussen ausgeübten Gelegenheitsverkehre vorgesehene fachliche Tätigkeit im Sinne des § 5 a Abs. 2 erster Satz beträgt zwei Jahre für Personen, die den erfolgreichen Abschluß eines der folgenden Studien:

1. an der Wirtschaftsuniversität entsprechend der Studien- und Prüfungsordnung BGBl. Nr. 318/1930;
2. der Studienrichtung oder des Studienversuches
 - a) Rechtswissenschaften
 - b) Betriebswirtschaft
 - c) Handelswissenschaft
 - d) Volkswirtschaft
 - e) Wirtschaftsinformatik
 - f) Wirtschaftspädagogik
 - g) Bauingenieurwesen — Studienzweig Verkehrswesen und Verkehrswirtschaft
 - h) Maschinenbau — Studienzweig Betriebswissenschaften

- i) Wirtschaftsingenieurwesen — Bauwesen
- j) Wirtschaftsingenieurwesen — Maschinenbau
- k) Angewandte Betriebswirtschaft entsprechend der Studienordnung BGBl. Nr. 252/1984

an einer inländischen Universität nachweisen.

§ 2. Die für die Befähigung für die mit Omnibussen ausgeübten Gelegenheitsverkehre vorgesehene fachliche Tätigkeit im Sinne des § 5 a Abs. 2 erster Satz beträgt drei Jahre für Personen, die:

1. den erfolgreichen Besuch
 - a) der Handelsakademie oder einer Sonderform der Handelsakademie oder
 - b) der Höheren Technischen Lehranstalt für Maschinenbau — Betriebstechnik oder einer Sonderform dieser Lehranstalt,
2. die erfolgreiche Ablegung der Meisterprüfung für das
 - a) Karosseriebauerhandwerk
 - b) Kraftfahrzeugelektrikerhandwerk
 - c) Kraftfahrzeugmechanikerhandwerk oder
 - d) Landmaschinenmechanikerhandwerk,
3. die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsnachweisprüfung für die gebundenen Gewerbe der Spediteure („Spediteurprüfung“) oder der Transportagenten („Transportagentenprüfung“),
4. die erfolgreiche Ablegung der Konzessionsprüfung für eine unbeschränkte Konzession gemäß § 208 Abs. 1 GewO 1973 zur Ausübung des Reisebürogewerbes,
5. die erfolgreiche Ablegung der zum Nachweis der Befähigung für das mit Personenkraftwagen ausgeübte Mietwagen-Gewerbe oder das Taxi-Gewerbe vorgeschriebenen Konzessionsprüfung, BGBl. Nr. 134/1982,
6. die erfolgreiche Ablegung einer zum Nachweis der Befähigung für die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen vorgeschriebenen Konzessionsprüfung, BGBl. Nr. 168/1984, nachweisen.

§ 3. Die für die Befähigung für die mit Omnibussen ausgeübten Gelegenheitsverkehre vorgesehene fachliche Tätigkeit im Sinne des § 5 a Abs. 2 erster Satz beträgt vier Jahre für Personen, die die erfolgreiche Ablegung der Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Berufskraftfahrer, Fahrzeugfertiger, Karosseur, Kraftfahrzeugelektriker, Kraftfahrzeugmechaniker, Landmaschinenmechaniker, Spediteur oder in einem kaufmännischen Lehrberuf (Bürokaufmann, Einzelhandelskaufmann, Großhandelskaufmann, Industriekaufmann) oder den erfolgreichen Besuch einer Schule, durch den die Lehrabschlußprüfung in einem dieser Lehrberufe auf Grund von Vorschriften gemäß § 28 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, ersetzt wird, nachweisen.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1989 in Kraft.

Streicher

711. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 9. Dezember 1988 betreffend Erhebung von Intensivobstanlagen

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, und des § 3 Abs. 1 des LFBIS-Gesetzes, BGBl. Nr. 448/1980, wird verordnet:

§ 1. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat mit Stichtag 1. Juni 1989 eine Erhebung der Intensivobstanlagen durchzuführen.

§ 2. Die Erhebungsgegenstände und Erhebungsmerkmale sind der Anlage zu entnehmen, die einen Bestandteil der Verordnung bildet.

§ 3. Zur Auskunftserteilung verpflichtet sind die Bewirtschafter (Eigentümer, Besitzer, Pächter oder Nutznießer) oder deren Beauftragte von landwirtschaftlichen Betrieben mit einer Gesamtfläche der Intensivobstanlagen von mindestens 25 Ar; bei Beerenobstanlagen besteht die Auskunftspflicht darüberhinaus ab einer Fläche von mindestens 10 Ar.

§ 4. Die Erhebung ist in der Form durchzuführen, daß vom Österreichischen Statistischen Zentralamt bestellte Erhebungsorgane in der Zeit vom 1. Juni bis 31. Oktober 1989 von den zur Auskunftserteilung verpflichteten Personen (§ 3) die erforderlichen Angaben erfragen; hiebei ist vorzusehen, daß die bei der Befragung gemachten Angaben geheimgehalten werden und unbefugten Dritten nicht zugänglich sind.

§ 5. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat die auf Grund der Anlage ermittelten Einzeldaten an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zur Aufnahme in das land- und forstwirtschaftliche Betriebsinformationssystem (LFBIS) zu übermitteln.

Riegler

Anlage

Position	Obstarten
1	Äpfel nach Sorten, Pflanzjahr, Baumzahl, Pflanzweite und Unterlagen (stark wachsend, mittelstark wachsend, schwach wachsend)
2	Birnen nach Sorten, Pflanzjahr, Baumzahl, Pflanzweite und Unterlage (Sämling, Quitte)
3	Kirschen nach Pflanzjahr, Baumzahl und Pflanzweite
4	Weichseln nach Pflanzjahr, Baumzahl und Pflanzweite
5	Zwetschken inklusive Pflaumen, Mirabellen und Ringlotten nach Pflanzjahr, Baumzahl und Pflanzweite
6	Pfirsiche weiß- bzw. gelbfleischig inklusive Nektarinen nach Pflanzjahr, Baumzahl und Pflanzweite
7	Marillen nach Pflanzjahr, Baumzahl und Pflanzweite
8	Holunder nach Pflanzjahr, Baumzahl und Pflanzweite
9	Walnüsse veredelt nach Pflanzjahr, Baumzahl und Pflanzweite
10	Walnüsse unveredelt nach Pflanzjahr, Baumzahl und Pflanzweite
11	Ribisel rot und weiß nach Stück und Fläche in m ²
12	Ribisel schwarz nach Stück und Fläche in m ²
13	Brombeeren nach der Fläche in m ²
14	Himbeeren nach der Fläche in m ²
15	Ananas-Erdbeeren nach der Fläche in m ²
16	Sonstiges Beerenobst nach Stück und Fläche in m ²

712. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 9. Dezember 1988 betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 1 Wiener Straße im Bereich der Marktgemeinde Marchtrenk

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenteil der B 1 Wiener Straße von alt-km 196,438 bis alt-km 200,070 wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 3. September 1974, BGBl. Nr. 586, bestimmten. — Abschnitt „Umfahrung Marchtrenk“ für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, als Bundesstraße aufgelassen.

Graf